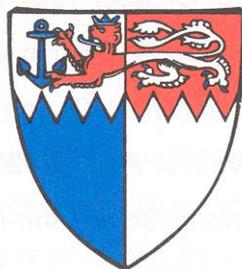


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 66 / 26.03.2015

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

1. Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 11. Februar 2015
2. Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 11. Februar 2015
3. Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik und Medien mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 11. Februar 2015
4. Prüfungsordnung für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 11. Februar 2015

1. Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 11. Februar 2015

Aufgrund §§ 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat der Fachbereich Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungen
- § 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistung
- § 11 Dokumentation von Prüfungen
- § 12 Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 13 Bestehen von Prüfungen
- § 14 Nicht-Bestehen von Prüfungen
- § 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte
- § 16 Studienbegleitende Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen
- § 17 Künstlerische Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung
- § 18 Die Bachelornote
- § 19 Bachelorurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Änderungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen in den Studienrichtungen

- Orchesterinstrumente
- Gesang
- Gitarre
- Orgel
- Klavier
- Komposition

mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Modulbeschreibungen.

§ 2 Ziel der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur selbständigen künstlerischen Arbeit befähigt werden.

(2) Das Studium ist künstlerisch, pädagogisch, theorie-, methoden- und anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Bachelorprüfungsordnung verleiht die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Music“, abgekürzt „B.Mus.“

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung ist die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife und eine nachgewiesene künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen bzw. Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Bachelor-Eignungsprüfungsordnung.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im jeweiligen Modulplan aufgeführt sind. Die Modulpläne wie die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Im Modulplan ist für jedes Studienjahr aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer entfallen. Bis zum Ende des Studiums müssen 240 ECTS-Punkte erbracht werden. Wahlfächer können von den Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot in den Wahlmodulen frei gewählt werden.

(4) Das Bachelorstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erfassung der Leistungsergebnisse und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin bzw. dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs, zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die beiden Professorinnen bzw. Professoren und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss weist das Prüfungsamt im Rahmen der Umsetzung der Prüfungsordnung an. Der Prüfungsausschuss kann die

Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf die Prorektorin bzw. den Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und zudem die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren ebenfalls gegeben ist.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungen

(1) Prüfungen werden nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen von einer Prüfungskommission oder von der für die betreffende Lehrveranstaltung zuständigen Lehrperson abgenommen:

a) benotete, auf künstlerischem Vortrag basierende Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine den Vorsitz führt. Alle drei Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;

b) unbenotete, auf künstlerischem Vortrag basierende Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine den Vorsitz führt. Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;

c) benotete, nicht auf künstlerischem Vortrag basierende, mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine den Vorsitz führt. Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;

d) Schriftliche Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten u.ä.) werden in der Regel von der verantwortlichen Lehrperson abgenommen. Für die in der Studienrichtung Komposition einzureichenden Mappen gelten die Regelungen laut Modulhandbuch.

Ist ein Mitglied einer Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat sie bzw. er unverzüglich die Prüfungskommission zu informieren. Diese sorgt für entsprechenden Ersatz.

(2) Prüfungsberechtigt sind alle an der Hochschule lehrenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer. Im Übrigen gilt § 57 Absatz 1 Satz 2 KunstHG.

(3) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 2 ggf. eine geeignete Persönlichkeit in eine Prüfungskommission berufen, die nicht der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf angehört. Sie besitzt ebenfalls Stimmrecht.

§ 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an ausländischen staatlichen

oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern sie den Kompetenzen entsprechen, wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen formuliert sind.

(2) Sofern die Anerkennung von Prüfungsleistungen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen durch bestehende Äquivalenzabkommen geregelt ist, sind diese maßgeblich. Sofern keine Äquivalenzabkommen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, sofern sie den zu ersetzenden Prüfungsleistungen in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags gemäß Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Auf der Grundlage der erfolgten Anerkennung wird eine Einstufung in ein Fachsemester vorgenommen, dessen Zahl sich aus der Relation der anerkannten ECTS-Leistungspunkte zum Gesamtumfang der im Bachelorstudiengang Musik insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Im Übrigen gilt § 55 Absatz 7 KunstHG. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Falle angerechnet.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses

bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Studierende in besonderen Situationen

Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege nahestehender, pflegebedürftiger Personen. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie für Studierende, die Angehörige der Bundeswehr sind, trifft die Hochschule nachteilsausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In der Bachelor-Abschlussprüfung im künstlerischen Kernbereich kann die Prüfungskommission bei einer hervor-

ragenden Leistung zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

bis 1,5: sehr gut

von 1,6 bis 2,5: gut

von 2,6 bis 3,5: befriedigend

von 3,6 bis 4,0: ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Dokumentation von Prüfungen

(1) Über Prüfungen, die vor einer Kommission abgelegt werden, ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie z. B. Nicht-Erscheinen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Unterbrechungen, Täuschungsversuche, Störungen etc.

(2) Das Ergebnis von Prüfungen, die gemäß § 6 Absatz 1d nicht vor einer Kommission abgelegt werden, wird in entsprechend geeigneter Weise schriftlich dokumentiert.

(3) Die Prüfungsergebnisse werden den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mitgeteilt und bescheinigt. Bei mehrteiligen Prüfungen wird das Ergebnis nach Abschluss des letzten Prüfungsteils mitgeteilt.

(4) Die Prüfungsprotokolle und Prüfungsergebnisse werden umgehend dem Prüfungsamt übermittelt und dort in der Studierendenakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten dokumentiert.

§ 12 Öffentlichkeit von Prüfungen

(1) Auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation basierende Prüfungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Alle anderen Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen sind möglich (siehe Modulbeschreibungen).

(3) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschulöffentlich.

§ 13 Bestehen von Prüfungen

(1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die vorgesehene Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Sofern es sich bei einem Modulbestandteil um eine Veranstaltung handelt, bei der eine Anwe-

senheitspflicht gemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 KunstHG besteht, muss unabhängig von ggf. darüber hinaus zu erbringenden Prüfungsleistungen auch die regelmäßige Teilnahme (in der Regel bei Besuch von mindestens 2/3 der Gesamtveranstaltungsdauer) testiert worden sein.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen erfolgreich absolviert, die künstlerische Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die erforderliche Anzahl von mindestens 240 Kreditpunkten nachweislich erbracht worden ist.

(4) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 14 Nicht-Bestehen von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung muss in der Regel spätestens bis zum Ende des unmittelbar nachfolgenden Semesters erfolgt sein (von dieser Fristsetzung ausgenommen sind Wiederholungen von Modulbestandteilsprüfungen in Musikwissenschaft).

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation zum Semesterende nach sich.

(3) Im Falle der Exmatrikulation aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Prüfung wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle erfolgreich absolvierten Studienleistungen, deren Benotung und die erworbenen ECTS-Punkte ausweist und die den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

(2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Alle Module des Studiums werden mit einer Prüfung in unterschiedlicher Weise abgeschlossen. Diese wird als Modulbestandteilsprüfung erbracht oder setzt sich aus verschiedenen Modulbestandteilsprüfungen zusammen. Art und Inhalt der Prüfungen regeln die Modulbeschreibungen.

(4) Die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(5) Für die Studieninhalte, für deren Umsetzung und für die fachspezifische Studienberatung sind die Modulbeauftragten bzw. deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter verantwortlich. Für die inhaltliche Planung und Durchführung des Bachelorstudiengangs in seinen Studienrichtun-

gen sind die Studienrichtungskordinatorinnen bzw. die Studienrichtungskordinatoren verantwortlich.

§ 16 Studienbegleitende Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen

(1) Die Teilnahme an einer studienbegleitenden Modulbestandteils- bzw. Modulabschlussprüfung setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt bei der bzw. dem Modulbeauftragten oder ggf. bei deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Bei Kommissionsprüfungen benennt die bzw. der Modulbeauftragte die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden und übermittelt ihr bzw. ihm die Prüfungsanmeldung und das Prüfungsprotokoll.

(2) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert die Prüfung; sie bzw. er benennt die weiteren Kommissionsmitglieder, legt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Prüfungen gemäß § 6 Absatz 1d werden von den im Modul unterrichtenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern selbst organisiert. Sie legen Ort und Zeitpunkt der Prüfungen fest und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(4) Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen sind innerhalb der vorgesehenen Modullaufzeit abzulegen. Begründete Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der bzw. des Modulbeauftragten.

(5) Ein Anspruch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

§ 17 Künstlerische Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung ist verpflichtend mit der Rückmeldung zum letzten Studiensemester (in der Regel das 8. Semester) im Prüfungsamt. Bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung müssen alle abgeschlossenen Module oder Modulbestandteile nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss ersichtlich werden, dass die noch fehlenden Kreditpunkte im letzten Semester erbracht werden können. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen mindestens 180 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Eine Anmeldung zur Bachelorprüfung ist auch dann verpflichtend, wenn der Nachweis über 180 ECTS-Punkte nicht erbracht werden kann. Lässt sich der Nachweis der erforderlichen 180 ECTS-Punkte zur Prüfungsanmeldung nicht erbringen, muss ein begründeter Antrag auf Prüfungsverschiebung im Prüfungsamt gestellt werden. Über angemessene Konsequenzen entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Studienrichtungskordinatorin bzw. dem zuständigen Studienrichtungskordinator der Prüfungsausschuss.

(2) Der Meldung zur Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- die Leistungskarte;
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(3) Die Zulassung zur künstlerischen Abschlussprüfung ist zu versagen, wenn

- der Nachweis der abgeschlossenen Module und weiterer Studienleistungen nicht die Mindest-Kreditpunkte-Zahl von 180 Credits erreicht,
- Nachweise und Unterlagen unvollständig sind
- oder die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(4) Meldet sich eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat nicht in der von der Hochschule vorgegebenen Frist und mit allen unter Abs. 2 aufgeführten Anlagen zur Bachelorprüfung an, wird dies mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegen besondere Gründe für eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Anmeldung vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Anmeldefristverlängerung beim Prüfungsamt.

(5) Zum Zeitpunkt der künstlerischen Abschlussprüfung müssen in der Regel alle studienbegleitenden Studienleistungen erbracht und nachgewiesen sein.

(6) Die künstlerische Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussprüfung des Moduls 4.1 sowie einer weiteren gestellten Prüfungsaufgabe. Für die Studienrichtung Komposition gelten die Regelungen laut Modulhandbuch.

(7) Die weitere Prüfungsaufgabe (vgl. Abs. 6) für die Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach wird acht Wochen vor Prüfungstermin von der oder dem zuständigen Prüfungskordinatorin oder Prüfungskordinator an die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten ausgegeben. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Studienrichtung Komposition. Hier gelten die Regelungen laut Modulhandbuch.

(8) Das Prüfungsamt terminiert die Abschlussprüfung in dem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Zeitraum und informiert alle Prüfungsbeteiligten in geeigneter Form darüber. Im Übrigen gelten § 16 Absatz 1 und 2. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der vorgegebene Prüfungstermin verschoben werden.

§ 18 Die Bachelornote

Die Bachelornote setzt sich in gewichteten Anteilen aus den erzielten Noten der künstlerischen Abschlussprüfung sowie den erworbenen Noten der im Modul „Bachelorprüfung“ festgelegten Anzahl benoteter Modulabschlussprüfungen zusammen und wird nach einem in der Modulbeschreibung festgelegten Schlüssel ermittelt.

§ 19 Bachelorurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung stellt das Prüfungsamt der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten innerhalb von drei Monaten eine Urkunde, Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement aus. Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle über das Curriculum hinaus erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie testierten Teilnahmen enthält.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Bachelor-Prüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

§ 21 Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereichsrat Musik.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik vom 11. Februar 2015.

Düsseldorf, den 26. März 2015.

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann

2. Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 11. Februar 2015

Aufgrund §§ 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat der Fachbereich Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel der Bachelorprüfung
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
§ 5	Prüfungsausschuss
§ 6	Prüferinnen und Prüfer, Prüfungen
§ 7	Anrechnung von Prüfungsleistungen
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 9	Studierende in besonderen Situationen
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistung
§ 11	Dokumentation von Prüfungen
§ 12	Öffentlichkeit von Prüfungen
§ 13	Bestehen von Prüfungen
§ 14	Nicht-Bestehen von Prüfungen
§ 15	Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte
§ 16	Studienbegleitende Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen
§ 17	Künstlerische Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung
§ 18	Die Bachelorarbeit
§ 19	Die Bachelornote
§ 20	Bachelorurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 22	Änderungen
§ 23	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen in den Studienrichtungen

- Musikpädagogik
- Kirchenmusik
- Musiktheorie/Hörerziehung
- Orchesterleitung
- Chorleitung

mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Modulbeschreibungen.

§ 2 Ziel der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur selbständigen künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Arbeit befähigt werden.

(2) Das Studium ist künstlerisch, pädagogisch, theorie-, methoden- und anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Bachelorprüfungsordnung verleiht die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Music“, abgekürzt „B.Mus.“

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung ist die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife und eine nachgewiesene künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen bzw. Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Bachelor-Eignungsprüfungsordnung.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im jeweiligen Modulplan aufgeführt sind. Die Modulpläne wie die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Im Modulplan ist für jedes Studienjahr aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer entfallen. Bis zum Ende des Studiums müssen 240 ECTS-Punkte erbracht werden. Wahlfächer können von den Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot in den Wahlmodulen frei gewählt werden.

(4) Das Bachelorstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erfassung der Leistungsergebnisse und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin bzw. dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs, zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die beiden Professorinnen bzw. Professoren und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss weist das Prüfungsamt im Rahmen der Umsetzung der Prüfungsordnung an. Der Prüfungsausschuss kann die

Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf die Prorektorin bzw. den Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und zudem die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren ebenfalls gegeben ist.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungen

(1) Prüfungen werden nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen von einer Prüfungskommission oder von der für die betreffende Lehrveranstaltung zuständigen Lehrperson abgenommen:

a) benotete, auf künstlerischem Vortrag basierende Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine bzw. einer den Vorsitz führt. Alle drei Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;

b) unbenotete, auf künstlerischem Vortrag basierende Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine bzw. einer den Vorsitz führt. Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;

c) benotete, nicht auf künstlerischem Vortrag basierende, mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine bzw. einer den Vorsitz führt. Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;

d) schriftliche Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten u.ä.) werden in der Regel von der verantwortlichen Lehrperson abgenommen.

Ist ein Mitglied einer Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat sie bzw. er unverzüglich die Prüfungskommission zu informieren. Diese sorgt für entsprechenden Ersatz.

(2) Prüfungsberechtigt sind alle an der Hochschule lehrenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer. Im Übrigen gilt § 57 Absatz 1 Satz 2 KunstHG.

(3) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 2 ggf. eine geeignete Persönlichkeit in eine Prüfungskommission berufen, die nicht der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf angehört. Sie besitzt ebenfalls Stimmrecht.

§ 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern sie den Kompetenzen entsprechen, wie sie

in den jeweiligen Modulbeschreibungen formuliert sind.

(2) Sofern die Anerkennung von Prüfungsleistungen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen durch bestehende Äquivalenzabkommen geregelt ist, sind diese maßgeblich. Sofern keine Äquivalenzabkommen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, sofern sie den zu ersetzenden Prüfungsleistungen in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags gemäß Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Auf der Grundlage der erfolgten Anerkennung wird eine Einstufung in ein Fachsemester vorgenommen, dessen Zahl sich aus der Relation der anerkannten ECTS-Leistungspunkte zum Gesamtumfang der im Bachelorstudiengang Musikvermittlung insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Im Übrigen gilt § 55 Absatz 7 KunstHG. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Falle angerechnet (von dieser Regelung ausgenommen ist die Studienrichtung Kirchenmusik).

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat,

die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Studierende in besonderen Situationen

Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege nahestehender, pflegebedürftiger Personen. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie für Studierende, die Angehörige der Bundeswehr sind, trifft die Hochschule nachteilsausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In der Bachelor-Abschlussprüfung im künstlerischen Kernbereich kann die Prüfungskommission bei einer hervor-

ragenden Leistung zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

bis 1,5: sehr gut

von 1,6 bis 2,5: gut

von 2,6 bis 3,5: befriedigend

von 3,6 bis 4,0: ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Dokumentation von Prüfungen

(1) Über Prüfungen, die vor einer Kommission abgelegt werden, ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie z.B. Nicht-Erscheinen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Unterbrechungen, Täuschungsversuche, Störungen etc.

(2) Das Ergebnis von Prüfungen, die gemäß § 6 Absatz 1d nicht vor einer Kommission abgelegt werden, wird in entsprechend geeigneter Weise schriftlich dokumentiert.

(3) Die Prüfungsergebnisse werden den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mitgeteilt und bescheinigt. Bei mehrteiligen Prüfungen wird das Ergebnis nach Abschluss des letzten Prüfungsteils mitgeteilt.

(4) Die Prüfungsprotokolle und Prüfungsergebnisse werden umgehend dem Prüfungsamt übermittelt und dort in der Studierendenakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten dokumentiert.

§ 12 Öffentlichkeit von Prüfungen

(1) Auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation basierende Prüfungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Alle anderen Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen sind möglich (siehe Modulbeschreibungen).

(3) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschulöffentlich.

§ 13 Bestehen von Prüfungen

(1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die vorgesehene Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Sofern es sich bei einem Modulbestandteil um eine Veranstaltung handelt, bei der eine Anwe-

senheitspflicht gemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 KunstHG besteht, muss unabhängig von ggf. darüber hinaus zu erbringenden Prüfungsleistungen auch die regelmäßige Teilnahme (in der Regel bei Besuch von 2/3 der Gesamtveranstaltungsdauer) testiert worden sein.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen erfolgreich absolviert, die künstlerische Abschlussprüfung sowie die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die erforderliche Anzahl von mindestens 240 Kreditpunkten nachweislich erbracht worden ist.

(4) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 14 Nicht-Bestehen von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in der Regel spätestens bis zum Ende des unmittelbar nachfolgenden Semesters erfolgt sein (von dieser Fristsetzung ausgenommen sind Wiederholungen von Modulbestandteilsprüfungen in Musikwissenschaft).

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation zum Semesterende nach sich.

(3) Im Falle der Exmatrikulation aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Prüfung wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle erfolgreich absolvierten Studienleistungen, deren Benotung und die erworbenen ECTS-Punkte ausweist und die den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

(2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Alle Module des Studiums werden mit einer Prüfung in unterschiedlicher Weise abgeschlossen. Diese wird als Modulbestandteilsprüfung erbracht oder setzt sich aus verschiedenen Modulbestandteilsprüfungen zusammen. Art und Inhalt der Prüfungen regeln die Modulbeschreibungen.

(4) Die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(5) Für die Studieninhalte, für deren Umsetzung und für die fachspezifische Studienberatung sind Modulbeauftragte bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verantwortlich. Für die inhaltliche Planung und Durchführung des Bachelorstudiengangs in seinen Studienrichtungen sind die

Studienrichtungs Koordinatorinnen bzw. Studienrichtungs Koordinatoren verantwortlich. Studienrichtungs Koordinatorinnen bzw. Studienrichtungs Koordinatoren können auch Modulbeauftragte sein.

§ 16 Studienbegleitende Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen

(1) Die Teilnahme an einer studienbegleitenden Modulbestandteils- bzw. Modulabschlussprüfung setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt bei der bzw. dem Modulbeauftragten oder ggf. bei deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Bei Kommissionsprüfungen benennt die bzw. der Modulbeauftragte die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden und übermittelt ihr bzw. ihm die Prüfungsanmeldung und das Prüfungsprotokoll.

(2) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert die Prüfung; sie bzw. er benennt die weiteren Kommissionsmitglieder, legt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Prüfungen gemäß § 6 Absatz 1d werden von den im Modul unterrichtenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern selbst organisiert. Sie legen Ort und Zeitpunkt der Prüfungen fest und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(4) Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen sind innerhalb der vorgesehenen Modulzeit abzulegen. Begründete Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der bzw. des Modulbeauftragten.

(5) Ein Anspruch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

§ 17 Künstlerische Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung ist verpflichtend mit der Rückmeldung zum letzten Studiensemester (in der Regel das 8. Semester) im Prüfungsamt. Bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung müssen alle abgeschlossenen Module oder Modulbestandteile nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss ersichtlich werden, dass die noch fehlenden Kreditpunkte im letzten Semester erbracht werden können. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen mindestens 180 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Eine Anmeldung zur Bachelorprüfung ist auch dann verpflichtend, wenn der Nachweis über 180 ECTS-Punkte nicht erbracht werden kann. Lässt sich der Nachweis der erforderlichen 180 ECTS-Punkte zur Prüfungsanmeldung nicht erbringen, muss ein begründeter Antrag auf Prüfungsverschiebung im Prüfungsamt gestellt werden. Über angemessene Konsequenzen entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Studienrichtungs Koordinatorin bzw. dem zuständigen Studienrichtungs Koordinator der Prüfungsausschuss.

(2) Der Meldung zur Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- die Leistungskarte;
- das genehmigte Thema der Bachelorarbeit;
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(3) Die Zulassung künstlerischen Abschlussprüfung ist zu versagen, wenn

- der Nachweis der abgeschlossenen Module und weiterer Studienleistungen nicht die Mindest-Kreditpunkte-Zahl von 180 Credits erreicht,
- Nachweise und Unterlagen unvollständig sind,
- oder die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(4) Meldet sich eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat nicht in der von der Hochschule vorgegebene Frist und mit allen unter Abs. 2 aufgeführten Anlagen zur Bachelorprüfung an, wird dies mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegen besondere Gründe für eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Anmeldung vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Anmeldefristverlängerung beim Prüfungsamt.

(5) Zum Zeitpunkt der künstlerischen Abschlussprüfung müssen in der Regel alle studienbegleitenden Studienleistungen erbracht und nachgewiesen sein.

(6) Die künstlerischen Abschlussprüfungen in dem Modul 4.1 (Studienrichtung Musikpädagogik) bzw. in den Modulen 4.1 und 4.2 (Studienrichtungen Chorleitung, Orchesterleitung und Kirchenmusik) sind zugleich Bestandteil der Bachelorprüfung. Für die Studienrichtung Musiktheorie gelten die Regelungen laut Modulhandbuch.

(6) Das Prüfungsamt terminiert die Abschlussprüfung in dem vom Prüfungsausschuss vorgegeben Zeitraum und informiert alle Prüfungsbeteiligten in geeigneter Form darüber. Im Übrigen gelten § 16 Absatz 1 und 2. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der vorgegebene Prüfungstermin verschoben werden.

§ 18 Die Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit stellt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fähigkeit zum selbständigen reflektierenden Arbeiten in einem klar umgrenzten Themenbereich ihrer bzw. seiner Studienrichtung unter Beweis. Die Wahl des Themas erfolgt in Absprache mit der fachzuständigen Betreuerin bzw. dem fachzuständigen Betreuer

der Arbeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der bzw. des Studierenden.

(2) Die Anmeldung der Bachelorarbeit kann frühestens 4 Wochen nach Beginn des 6. Semesters erfolgen und muss spätestens bis zur Anmeldung zur Bachelorprüfung erfolgt sein. Die Anmeldung erfolgt bei der zuständigen Studienrichtungskordinatorin bzw. beim zuständigen Studienrichtungskordinator. Sie bzw. er bestellt die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagene Betreuerin bzw. den vorgeschlagenen Betreuer und genehmigt das eingereichte Thema der Bachelorarbeit.

(3) Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit ist zugleich die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird auf Vorschlag der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters durch die Studienrichtungskordinatorin bzw. den Studienrichtungskordinator bestellt.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt maximal drei Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann in Ausnahmefällen durch die zuständige Studienrichtungskordinatorin bzw. den Studienrichtungskordinator nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. den Betreuer eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Das Ergebnis der Bachelorarbeit muss vor Antritt der Künstlerischen Abschlussprüfung vorliegen.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas ist dem Prüfungsamt durch die Studienrichtungskordinatorin bzw. den Studienrichtungskordinator mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Im Übrigen gilt Absatz 4.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der zuständigen Studienrichtungskordinatorin bzw. dem zuständigen Studienrichtungskordinator gestattet werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Der Umfang der Bachelorarbeit bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Abschlussarbeit soll etwa 10.000-15.000 Wörter (ca. 30-40 Seiten) betragen. Enthält die Bachelorarbeit u.a. auch gestalterische Leistungen, verringert sich der Textumfang entsprechend.

(9) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(11) Das Prüfungsamt überstellt die fristgerecht eingereichten Exemplare an die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Begutachtungszeit beträgt maximal einen Monat. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bewerten die Bachelorarbeit und leiten ihre schriftlichen Gutachten an das Prüfungsamt weiter. Das Prüfungsamt ermittelt die Note der Bachelorarbeit gemäß § 10 Absatz 3 und 4. Weichen die Benotungen der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter um mehr als 2,0 voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt.

(12) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsamt spätestens sechs Wochen nach Einreichung mitzuteilen.

§ 19 Die Bachelornote

Die Bachelornote setzt sich in gewichteten Anteilen aus den erzielten Noten der künstlerischen Abschlussprüfung, der Bachelorarbeit sowie den erworbenen Noten der im Modul "Bachelorprüfung" festgelegten Anzahl benoteter Modulabschlussprüfungen zusammen und wird nach einem in der Modulbeschreibung festgelegten Schlüssel ermittelt.

§ 20 Bachelorurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung stellt das Prüfungsamt der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten innerhalb von drei Monaten eine Urkunde, Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement aus. Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle über das Curriculum hinaus erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie testierten Teilnahmen enthält.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Bachelor-Prüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

§ 22 Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereichsrat Musikvermittlung.

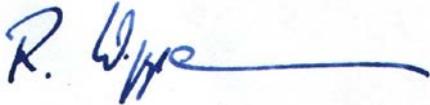
§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung vom 11. Februar 2015.

Düsseldorf, den 26. März 2015.

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Wippermann', followed by a long horizontal flourish.

Prof. Raimund Wippermann

3. Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik und Medien mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 11. Februar 2015

Aufgrund §§ 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat der Fachbereich Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungen
- § 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistung
- § 11 Dokumentation von Prüfungen
- § 12 Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 13 Bestehen von Prüfungen
- § 14 Nicht-Bestehen von Prüfungen
- § 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Modulbeauftragte
- § 16 Studienbegleitende Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen
- § 17 Bachelorprüfung
- § 18 Das Bachelorprojekt
- § 19 Die Bachelornote
- § 20 Bachelorurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Änderungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Musik und Medien mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Modulbeschreibungen.

§ 2 Ziel der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur selbständigen künstlerischen, musikmedialen oder pädagogischen Arbeit befähigt werden.

(2) Im modular aufgebauten Bachelorstudienengang „Musik und Medien“ werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Aspekte insbesondere Konzeptions-, Gestaltungs-, Technologie-, Produktions- und Distributionskompetenzen gelehrt. Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Bachelorprüfungsordnung verleiht die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Music“, abgekürzt „B.Mus.“

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung ist die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife und eine nachgewiesene künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen bzw. Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Bachelor-Eignungsprüfungsordnung.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im Modulplan aufgeführt sind. Der Modulplan wie die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Im Modulplan ist für jedes Studienjahr aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer entfallen. Bis zum Ende des Studiums müssen 240 ECTS-Punkte erbracht werden.

(4) Das Bachelorstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erfassung der Leistungsergebnisse und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin bzw. dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs, zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die beiden Professorinnen bzw. Professoren und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss weist das Prüfungsamt im Rahmen der Umsetzung der Prüfungsordnung an. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf die Prorektorin bzw. den Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und zudem die Mehrheit

der Stimmen der Professorinnen und Professoren gegeben ist.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungen

(1) Die Prüfungskommissionen setzen sich nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen wie folgt zusammen. Prüfungen werden nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen von einer Prüfungskommission oder von der für die betreffende Lehrveranstaltung bzw. das betreffende Modul zuständigen Lehrperson abgenommen:

a) benotete, auf künstlerischem Vortrag basierende Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine bzw. einer den Vorsitz führt. Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;

b) benotete, auf künstlerischer Präsentation ohne Reproduktionsmöglichkeit basierende Prüfungen im Projektmodul 4.2 werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine bzw. einer den Vorsitz führt. Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;

c) unbenotete, auf künstlerischem Vortrag basierende Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine bzw. einer den Vorsitz führt. Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;

d) benotete, nicht auf künstlerischem Vortrag basierende, mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine bzw. einer den Vorsitz führt. Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;

e) schriftliche Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten u.ä.) generell sowie dokumentierte künstlerische Produktionen und dokumentierte künstlerische Vorträge im Projektmodul 4.2 werden in der Regel von der für die Lehrveranstaltung bzw. das Modul zuständigen Lehrperson abgenommen bzw. bewertet.

Ist ein Mitglied einer Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat sie bzw. er unverzüglich die Prüfungskommission zu informieren. Diese sorgt für entsprechenden Ersatz.

(2) Prüfungsberechtigt sind alle an der Hochschule lehrenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer. Im Übrigen gilt § 57 Absatz 1 Satz 2 KunstHG.

(3) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 2 ggf. eine geeignete Persönlichkeit in eine Prüfungskommission berufen, die nicht der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf angehört. Sie besitzt ebenfalls Stimmrecht.

§ 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern sie den Kompetenzen entsprechen, wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen formuliert sind.

(2) Sofern die Anerkennung von Prüfungsleistungen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen durch bestehende Äquivalenzabkommen geregelt ist, sind diese maßgeblich. Sofern keine Äquivalenzabkommen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, sofern sie den zu ersetzenden Prüfungsleistungen in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags gemäß Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Auf der Grundlage der erfolgten Anerkennung wird eine Einstufung in ein Fachsemester vorgenommen, dessen Zahl sich aus der Relation der anerkannten ECTS-Leistungspunkte zum Gesamtumfang der im Bachelorstudiengang Musik und Medien insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Im Übrigen gilt § 55 Absatz 7 KunstHG. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Falle angerechnet.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zu-

gelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Studierende in besonderen Situationen

Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege nahestehender, pflegebedürftiger Personen. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie für Studierende, die Angehörige der Bundeswehr sind, trifft die Hochschule nachteilsausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen

oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In der Bachelorprüfung kann die Prüfungskommission bei einer hervorragenden Leistung zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

- bis 1,5: sehr gut
- von 1,6 bis 2,5: gut
- von 2,6 bis 3,5: befriedigend
- von 3,6 bis 4,0: ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Dokumentation von Prüfungen

(1) Über Prüfungen, die vor einer Kommission abgelegt werden, ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie z. B. Nicht-Erscheinen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Unterbrechungen, Täuschungsversuche, Störungen etc.

(2) Das Ergebnis von Prüfungen, die gemäß § 6 Absatz 1e nicht vor einer Kommission abgelegt werden, wird in entsprechend geeigneter Weise dokumentiert.

(3) Die Prüfungsergebnisse werden den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mitgeteilt und bescheinigt. Bei mehrteiligen Prüfungen wird das Ergebnis nach Abschluss des letzten Prüfungsteils mitgeteilt.

(4) Die Prüfungsprotokolle und Prüfungsergebnisse werden umgehend dem Prüfungsamt übermittelt und dort in der Studierendenakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten dokumentiert.

§ 12 Öffentlichkeit von Prüfungen

(1) Auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation basierende Prüfungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Alle anderen Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen sind möglich (siehe Modulbeschreibungen).

(3) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschulöffentlich.

§ 13 Bestehen von Prüfungen

(1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die vorgesehene Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Sofern es sich bei einem Modulbestandteil um eine Veranstaltung handelt, bei der eine Anwesenheitspflicht gemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 KunstHG besteht, muss unabhängig von ggf. darüber hinaus zu erbringenden Prüfungsleistungen auch die regelmäßige Teilnahme (in der Regel bei Besuch von 2/3 der Gesamtveranstaltungsdauer) testiert worden sein.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen erfolgreich absolviert, das Bachelorprojekt insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die erforderliche Anzahl von mindestens 240 Kreditpunkten nachweislich erbracht worden ist.

(4) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 14 Nicht-Bestehen von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in der Regel spätestens bis zum Ende des unmittelbar nachfolgenden Semesters erfolgt sein (von dieser Fristsetzung ausgenommen sind Wiederholungen von Modulbestandteilsprüfungen in Musikwissenschaft).

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation zum Semesterende nach sich.

(3) Im Falle der Exmatrikulation aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Prüfung wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle erfolgreich absolvierten Studienleistungen, deren Benotung und die erworbenen ECTS-Punkte ausweist und die den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Modulbeauftragte

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.

(2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Alle Module des Studiums werden mit einer Prüfung in unterschiedlicher Weise abgeschlossen. Diese wird als Modulbestandteilsprüfung erbracht oder setzt sich aus verschiedenen Modulbestandteilsprüfungen zusammen. Art und Inhalt der Prüfungen regeln die Modulbeschreibungen.

(4) Die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(5) Für die Studieninhalte, für deren Umsetzung und für die fachspezifische Studienberatung sind die Modulbeauftragten bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verantwortlich. Für die inhaltliche Planung und Durchführung des Bachelorstudiengangs Musik und Medien ist die Studiengangskordinatorin bzw. der Studiengangskordinator verantwortlich. Studiengangskordinatorin bzw. Studiengangskordinator können auch Modulbeauftragte sein.

§ 16 Studienbegleitende Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen

(1) Die Teilnahme an einer studienbegleitenden Modulbestandteils- bzw. Modulabschlussprüfung setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt bei der bzw. dem Modulbeauftragten oder ggf. bei deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Bei Kommissionsprüfungen benennt die bzw. der Modulbeauftragte die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden und übermittelt ihr bzw. ihm die Prüfungsanmeldung und das Prüfungsprotokoll.

(2) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert die Prüfung; sie bzw. er benennt die weiteren Kommissionsmitglieder, legt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Prüfungen gemäß § 6 Absatz 1e werden von den im Modul unterrichtenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern selbst organisiert. Sie legen Ort und Zeitpunkt der Prüfungen fest und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(4) Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen sind innerhalb der vorgesehenen Modulzeit abzulegen. Begründete Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der bzw. des Modulbeauftragten.

(5) Ein Anspruch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

§ 17 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung im Studiengang Musik und Medien ist die Summe der in der Modulbeschreibung genannten Modulabschlüsse und deren Benotungen. Abschließender Prüfungsteil ist das in einem Bachelorreport dokumentierte Bachelorprojekt sowie ein darauf bezogenes Fachkolloquium. Die Anforderungen an diese Abschlussprüfung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung ist verpflichtend mit der Rückmeldung zum letzten Studiensemester (in der Regel das 8. Semester) im Prüfungsamt. Bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung müssen alle abgeschlossenen Module oder Modulbestandteile nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss ersichtlich werden, dass die noch fehlenden Kreditpunkte im letzten Semester erbracht werden können. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen mindestens 180 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Eine Anmeldung

zur Bachelorprüfung ist auch dann verpflichtend, wenn der Nachweis über 180 ECTS-Punkte nicht erbracht werden kann. Lässt sich der Nachweis der erforderlichen 180 ECTS-Punkte zur Prüfungsanmeldung nicht erbringen, muss ein begründeter Antrag auf Prüfungsverschiebung im Prüfungsamt gestellt werden. Über angemessene Konsequenzen entscheidet nach Rücksprache mit der Studiengangskordinatorin bzw. dem Studiengangskordinator der Prüfungsausschuss.

(3) Der Meldung zur Bachelorprüfung legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- die Leistungskarte;
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn

- der Nachweis der abgeschlossenen Module und weiterer Studienleistungen nicht die Mindest-Kreditpunkte-Zahl von 180 erreicht oder
- Nachweise und Unterlagen unvollständig sind oder
- die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat (hierüber hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Erklärung abzugeben).

Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(5) Meldet sich eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat nicht in der von der Hochschule vorgegebenen Frist und mit allen unter Abs. 3 aufgeführten Anlagen zur Bachelorprüfung an, wird dies mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegen besondere Gründe für eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Anmeldung vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Anmeldefristverlängerung beim Prüfungsamt.

(6) Bis zur Durchführung des Fachkolloquiums müssen in der Regel alle studienbegleitenden Studienleistungen erbracht und nachgewiesen sein.

§ 18 Das Bachelorprojekt

(1) Die Wahl des Themas des Bachelorprojekts erfolgt in Absprache mit der bzw. dem Modulbeauftragten des Studienschwerpunkts, dem das Thema zuzurechnen ist. Die bzw. der Modulbe-

auftragte erteilt die schriftliche Genehmigung des Themas des Bachelorprojekts.

(2) Die Anmeldung des Bachelorprojekts erfolgt bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des letzten Studiensemesters (in der Regel das 8. Semester) beim Prüfungsamt.

(3) Das Prüfungsamt leitet die Prüfungsanmeldungen an die zuständige Modulbeauftragte bzw. den zuständigen Modulbeauftragten weiter. Diese bzw. dieser bestellt zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer und benennt eine bzw. einen von ihnen als Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. Prüfungskommissionsvorsitzenden.

(4) Die Bearbeitungszeit für das Bachelorprojekt einschließlich des Bachelorreports beträgt maximal drei Monate nach Anmeldung des Themas. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann in Ausnahmefällen durch die Studiengangskoordinatorin bzw. den Studiengangskoordinator eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden.

(5) Projektergebnis und Bachelorreport sind fristgerecht in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Modulbeauftragten bzw. beim zuständigen Modulbeauftragten einzureichen. Werden sie nicht fristgerecht eingereicht, gilt das Bachelorprojekt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die zuständige Modulbeauftragte bzw. der zuständige Modulbeauftragte leitet den beiden Fachprüfern die fristgerecht eingereichten Arbeiten zur Begutachtung weiter.

(7) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende legt Ort und Zeitpunkt des Fachkolloquiums fest, gibt dies in geeigneter Weise bekannt und trägt dafür Sorge, dass beide gutachterlichen Stellungnahmen zum Bachelorprojekt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Fachkolloquiums vorliegen.

(8) Alle drei Teile des Bachelorprojekts (Bachelorprojekt, Bachelorreport und Fachkolloquium) werden einzeln benotet. Die Gesamtnote wird gemäß § 10 Absatz 3 und 4 ermittelt.

(9) Wird das Bachelorprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird die Kandidatin oder der Kandidat nicht zum Fachkolloquium zugelassen. Die Bachelorprüfung gilt in diesem Fall insgesamt als nicht bestanden.

§ 19 Die Bachelornote

Die Bachelornote setzt sich in gewichteten Anteilen aus der erzielten Note des Bachelorprojekts sowie den erworbenen Noten einer im Modul „Bachelorprüfung“ festgelegten Anzahl benoteter Modulabschlussprüfungen zusammen und wird nach einem in der Modulbeschreibung festgelegten Schlüssel ermittelt.

§ 20 Bachelorurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung stellt das Prüfungsamt der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten innerhalb von drei Monaten eine Urkunde, Zeugnis, ein Transcript of Records

sowie ein Diploma Supplement aus. Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle über das Curriculum hinaus erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie testierten Teilnahmen enthält.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Bachelor-Prüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

§ 22 Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereichsrat Musikvermittlung.

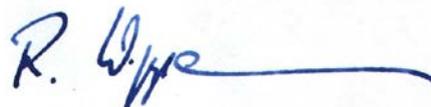
§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung vom 11. Februar 2015. Geändert auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung vom 11. November 2015.

Düsseldorf, den 25. November 2015.

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann

4. Prüfungsordnung für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 11. Februar 2015

Aufgrund §§ 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – haben die Fachbereiche Musik und Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungen
- § 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistung
- § 11 Dokumentation von Prüfungen
- § 12 Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 13 Bestehen von Prüfungen
- § 14 Nicht-Bestehen von Prüfungen
- § 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte
- § 16 Studienbegleitende Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen
- § 17 Künstlerische Abschlussprüfung im Rahmen der Masterprüfung
- § 18 Schriftlicher Teil der Masterprüfung
- § 19 Die Masternote
- § 20 Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Änderungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen in den Studienrichtungen

- Orchesterinstrumente
- Gesang

- Gitarre
- Klavier
- Komposition
- Orgel
- Orchesterleitung
- Chorleitung
- Kirchenmusik

mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Modulbeschreibungen.

§ 2 Ziel der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vertiefen und erweitern, dass sie zu einer profilierten selbständigen künstlerischen Arbeit befähigt werden.

(2) Das Studium ist künstlerisch, pädagogisch, theorie-, methoden- und anwendungsorientiert, baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf und soll die Studierenden gezielt auf berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird festgestellt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Masterprüfungsordnung verleiht die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Music“, abgekürzt „M.Mus.“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung ist der Bachelor of Music oder ein gleichwertig anerkannter Studienabschluss sowie eine nachgewiesene künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel zweimal jährlich, jeweils zum Winter- und Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Mastereignungsprüfungsordnung.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im jeweiligen Modulplan aufgeführt sind. Die Modulpläne wie die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Im Modulplan ist für jedes Studienjahr aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer entfallen. Bis zum Ende des Studiums müssen 120 ECTS-Punkte erbracht

werden. Wahlfächer können von den Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot in den Wahlmodulen frei gewählt werden.

(4) Das Masterstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erfassung der Leistungsergebnisse und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin bzw. dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs, zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die beiden Professorinnen bzw. Professoren und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss weist das Prüfungsamt im Rahmen der Umsetzung der Prüfungsordnung an. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf die Prorektorin bzw. den Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der

Mitglieder anwesend ist und zudem die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren ebenfalls gegeben ist.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungen

(1) Prüfungen werden nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen von einer Prüfungskommission oder von der für die betreffende Lehrveranstaltung zuständigen Lehrperson abgenommen:

a) benotete, auf künstlerischem Vortrag basierende Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine den Vorsitz führt. Alle drei Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;

b) unbenotete, auf künstlerischem Vortrag basierende Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine den Vorsitz führt. Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;

c) benotete, nicht auf künstlerischem Vortrag basierende, mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine den Vorsitz führt. Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;

d) Schriftliche Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten u.ä.) werden in der Regel von der verantwortlichen Lehrperson abgenommen. Für die in der Studienrichtung Komposition einzureichenden Mappen gelten die Regelungen laut Modulhandbuch.

Ist ein Mitglied einer Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat sie bzw. er unverzüglich die Prüfungskommission zu informieren. Diese sorgt für entsprechenden Ersatz.

(2) Prüfungsberechtigt sind alle an der Hochschule lehrenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer. Im Übrigen gilt § 57 Absatz 1 Satz 2 KunstHG.

(3) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 2 ggf. eine geeignete Persönlichkeit in eine Prüfungskommission berufen, die nicht der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf angehört. Sie besitzt ebenfalls Stimmrecht.

§ 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern sie den Kompetenzen entsprechen, wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen formuliert sind.

(2) Sofern die Anerkennung von Prüfungsleistungen an ausländischen staatlichen oder staatlich

anerkannten Hochschulen durch bestehende Äquivalenzabkommen geregelt ist, sind diese maßgeblich. Sofern keine Äquivalenzabkommen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, sofern sie den zu ersetzenden Prüfungsleistungen in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags gemäß Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Auf der Grundlage der erfolgten Anerkennung wird eine Einstufung in ein Fachsemester vorgenommen, dessen Zahl sich aus der Relation der anerkannten ECTS-Leistungspunkte zum Gesamtumfang der in den Masterstudiengängen Musik bzw. Musikvermittlung insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Im Übrigen gilt § 55 Absatz 7 KunstHG. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Falle angerechnet.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die be-

treffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Studierende in besonderen Situationen

Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege nahestehender, pflegebedürftiger Personen. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie für Studierende, die Angehörige der Bundeswehr sind, trifft die Hochschule nachteilausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In der Master-Abschlussprüfung im künstlerischen Kernbereich kann die Prüfungskommission bei einer hervorragenden Leistung zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

- bis 1,5: sehr gut
- von 1,6 bis 2,5: gut
- von 2,6 bis 3,5: befriedigend
- von 3,6 bis 4,0: ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Dokumentation von Prüfungen

(1) Über Prüfungen, die vor einer Kommission abgelegt werden, ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie z.B. Nicht-Erscheinen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Unterbrechungen, Täuschungsversuche, Störungen etc.

(2) Das Ergebnis von Prüfungen, die gemäß § 6 Absatz 1d nicht vor einer Kommission abgelegt werden, wird in entsprechend geeigneter Weise dokumentiert.

(3) Die Prüfungsergebnisse werden den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mitgeteilt und bescheinigt. Bei mehrteiligen Prüfungen wird das Ergebnis nach Abschluss des letzten Prüfungsteils mitgeteilt.

(4) Die Prüfungsprotokolle und Prüfungsergebnisse werden umgehend dem Prüfungsamt übermittelt und dort in der Studierendenakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten dokumentiert.

§ 12 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation basierende Prüfungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Alle anderen Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen sind möglich (siehe Modulbeschreibungen).

(3) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschulöffentlich.

§ 13 Bestehen von Prüfungen

(1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die vorgesehene Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Sofern es sich bei einem Modulbestandteil um eine Veranstaltung handelt, bei der eine Anwesenheitspflicht gemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 KunstHG besteht, muss unabhängig von ggf. darüber hinaus zu erbringenden Prüfungsleistungen auch die regelmäßige Teilnahme (in der Regel bei Besuch von mindestens 2/3 der Gesamtveranstaltungsdauer) testiert worden sein.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen erfolgreich absolviert, die künstlerische Abschlussprüfung sowie der schriftliche Teil der Masterprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 ECTS-Punkten nachweislich erbracht worden ist.

(4) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 14 Nicht-Bestehen von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung muss in der Regel spätestens bis zum Ende des unmittelbar nachfolgenden Semesters erfolgt sein (von dieser Fristsetzung ausgenommen sind Wiederholungen von Modulbestandteilsprüfungen in Musikwissenschaft).

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation zum Semesterende nach sich.

(3) Im Falle der Exmatrikulation aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Prüfung wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle erfolgreich absolvierten Studienleistungen, deren Benotung und die erworbenen ECTS-Punkte ausweist und die den Vermerk enthält, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

(2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Modulplänen und -beschreibungen aufgeführt.

(3) Alle Module des Studiums werden mit einer Prüfung in unterschiedlicher Weise abgeschlossen. Diese wird als Modulbestandteilsprüfung erbracht oder setzt sich aus verschiedenen Modulbestandteilsprüfungen zusammen. Art und Inhalt der Prüfungen regeln die Modulbeschreibungen.

(4) Die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(5) Für die Studieninhalte, für deren Umsetzung und für die fachspezifische Studienberatung sind die Modulbeauftragten wie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter verantwortlich. Für die inhaltliche Planung und Durchführung des Masterstudiengangs in seinen Studienrichtungen sind die Studienrichtungsleiterinnen bzw. Studienrichtungsleiter verantwortlich. Studienrichtungsleiterinnen bzw. Studienrichtungsleiter können auch Modulbeauftragte sein.

§ 16 Studienbegleitende Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen

(1) Die Teilnahme an einer studienbegleitenden Modulbestandteils- bzw. Modulabschlussprüfung setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt bei der bzw. dem Modulbeauftragten oder ggf. bei deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Bei Kommissionsprüfungen benennt die bzw. der Modulbeauftragte die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden und übermittelt ihr bzw. ihm die Prüfungsanmeldung und das Prüfungsprotokoll.

(2) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert die Prüfung; sie bzw. er benennt die weiteren Kommissionsmitglieder, legt Ort und Zeitraum der Prüfung fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Prüfungen gemäß § 6 Absatz 1d werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern selbst organisiert. Sie legen Ort und Zeitraum der Prüfungen fest und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(4) Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen sind innerhalb der vorgesehenen Modullaufzeit abzulegen. Begründete Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der bzw. des Modulbeauftragten.

(5) Ein Anspruch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

§ 17 Künstlerische Abschlussprüfung im Rahmen der Masterprüfung

(1) Die Anmeldung zur Masterprüfung ist verpflichtend mit Rückmeldung zum 4. Studiensemester im Prüfungsamt. Bei der Anmeldung zur Masterprüfung müssen alle Module oder Modulbestandteile des ersten Studienjahres gemäß Modulplan abgeschlossen sein.

(2) Der Meldung zur Masterprüfung legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- das genehmigte Thema des schriftlichen oder in geeigneter Weise dokumentierenden Anteils der Masterprüfung;
- einen Nachweis über alle abgeschlossenen Module oder Modulbestandteile des abgeschlossenen ersten Studienjahres sowie aller weiteren bis dahin erworbenen Studienleistungen;
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung zur künstlerischen Abschlussprüfung ist zu versagen, wenn

- der Nachweis über das abgeschlossene erste Studienjahr nicht erbracht wurde;
- Nachweise und Unterlagen unvollständig sind;

- oder die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden bzw. endgültig nicht bestanden hat.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(4) Meldet sich eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat nicht in der von der Hochschule vorgegebenen Frist und mit allen unter Abs. 2 aufgeführten Anlagen zur Masterprüfung an, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegen besondere Gründe für eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Anmeldung vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Anmeldefristverlängerung beim Prüfungsamt.

(5) Die Prüfungsaufgabe für den künstlerischen Teil wird acht Wochen vor Prüfungstermin im künstlerischen Hauptfach von der oder dem zuständigen Prüfungsorganisatorin oder Prüfungsorganisator an die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten ausgegeben. Für die Abschlussprüfung in der Studienrichtung Komposition gelten die Regelungen laut Modulhandbuch.

(6) Das Prüfungsamt terminiert die Abschlussprüfung in dem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Zeitraum und informiert alle Prüfungsbeteiligten in geeigneter Form. Im Übrigen gelten § 16 Absatz 1 und 2. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der vorgegebene Prüfungszeitraum verschoben werden.

§ 18 Schriftlicher Teil der Masterprüfung

(1) Der schriftliche Teil der Masterprüfung stellt eine in schriftlicher oder in anderer geeigneter Weise dokumentierende Ausarbeitung eines Themas dar, das in einem engen Bezug zum künstlerischen Kern des Masterstudiums steht. Die Arbeit kann aus dem Bereich der Musikwissenschaft, der Musiktheorie, der Musikpädagogik oder aus dem Bereich Musik und Medien heraus motiviert sein. Die Wahl des Themas erfolgt in Absprache mit der fachzuständigen Betreuerin bzw. dem fachzuständigen Betreuer unter Berücksichtigung der Vorschläge der bzw. des Studierenden.

(2) Die Anmeldung des schriftlichen Teils der Masterprüfung muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterprüfung erfolgt sein. Die Anmeldung erfolgt bei der zuständigen Studienrichtungsorganisatorin bzw. beim zuständigen Studienrichtungsorganisator. Sie bzw. er bestellt die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagene Betreuerin bzw. den vorgeschlagenen Betreuer und genehmigt das eingereichte Thema des schriftlichen Teils der Masterprüfung.

(3) Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist zugleich die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird auf Vorschlag der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters durch die Studienrichtungs Koordinatorin bzw. den Studienrichtungs Koordinator bestellt.

(4) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterprüfung beträgt maximal zwei Monate. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann in Ausnahmefällen durch die zuständige Studienrichtungs Koordinatorin bzw. den Studienrichtungs Koordinator nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Masterprüfung muss vor Antritt der künstlerischen Abschlussprüfung vorliegen.

(5) Dem schriftlichen Teil der Masterprüfung ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(6) Der schriftliche Teil der Masterprüfung ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Wird der schriftliche Teil der Masterprüfung nicht fristgerecht eingereicht, gilt er als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Das Prüfungsamt überstellt die fristgerecht eingereichten Exemplare an die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Begutachtungszeit beträgt maximal einen Monat. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter den schriftlichen Anteil der Masterprüfung und leiten ihre schriftlichen Gutachten an das Prüfungsamt weiter. Das Prüfungsamt ermittelt die Note für den schriftlichen Teil der Masterprüfung gemäß § 10 Absatz 3 und 4. Weichen die Benotungen der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter um mehr als 2,0 voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestellt.

(8) Die Bewertung des schriftlichen Anteils der Masterprüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsamt spätestens sechs Wochen nach Einreichung mitzuteilen.

(9) Die Zulassung zur künstlerischen Abschlussprüfung erfolgt nur, wenn der schriftliche Teil der Masterprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4) bewertet wird. Wird der schriftliche Teil der Masterprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unter Fristsetzung von nicht mehr als sechs Wochen Zeitraum Gelegenheit zur Wiederholung des schriftlichen Teils der Masterprüfung zu gewähren.

§ 19 Die Masternote

Die Masternote setzt sich in gewichteten Anteilen aus den erzielten Noten der künstlerischen Abschlussprüfung, des schriftlichen Teils der Mas-

terprüfung sowie den erworbenen Noten der in der Modulbeschreibung "Masterprüfung" festgelegten Anzahl benoteter Modulabschlussprüfungen zusammen und wird nach einem dort festgelegten Schlüssel ermittelt.

§ 20 Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Nach bestandener Masterprüfung stellt das Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten über ihre bzw. seine erfolgreich absolvierte Masterprüfung eine Urkunde, ein Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement aus.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Master-Prüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Master-Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

§ 22 Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereichsrat Musik und den Fachbereichsrat Musikvermittlung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musik und des Fachbereichsrats Musikvermittlung vom 11. Februar 2015. Geändert aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musik vom 25. Juni 2015 und des Fachbereichsrats Musikvermittlung vom 1. Juli 2015.

Düsseldorf, den 6. Juli 2015.

Der Rektor

der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Prof. Raimund Wippermann